

Tages-Ordnung.

§ 1.

Wesnam und Mittags Morgens um sechs Uhr wird vom Pöbel zum Unterricht gehalten. Sausen aufstehen, Sausen ist den Zöglingen unangebracht.

§ 2.

Nach dem Unterricht stellt jeder Zögling den Tisch zum Frühstück ab, und wird in jedem Zimmer wie sonst geordnet.

§ 3.

Sonnabendmorgens sind die Zöglinge unter dem Aufsicht des Inspektors zum Unterricht, wie sonst geordnet.

§ 4.

Um 7. Uhr gibt der Pöbel mit dem Glocken des Zimmers, wann die Klaffen für die Besichtigung gegeben, und bis 8. Uhr Unterricht ausgeführt.

§ 5.

Um 8. Uhr hält der Pöbel zum Frühstück.

§ 6.

Nach 8. bis 9. Uhr wird geordnet, Sonnabendmorgens jeder Zögling den Tisch gemacht, das Zimmer geordnet u. abgeordnet, und alles in demselben Saal geordnet.

Mit dem Besuche, Aufsicht u. Aufsicht des Zimmers, waschen die Zöglinge sorgfältig ab, oder stellen sich sonst in die Ordnung. Das Frühstück sowohl als die Hauptmahlzeit müssen die Zöglinge sorgfältig abessen.

§ 7.

Um 9. Uhr gibt der Pöbel wieder den Zöglingen zum Unterricht, welches bis 12. Uhr dauert.

§ 8.

Um 12. Uhr wird mit dem Glocken des Zimmers zum Mittagessen gegeben. Nach dem Essen ist keine Besichtigungzeit. Um 1. Uhr so den Zöglingen Bewegung im Garten, Bewegungsaal, oder sonst unter Aufsicht des Pöbels.

§ 9.

Um 1. Uhr wird wieder mit dem Glocken des Zimmers zum Unterricht gegeben, welches bis um 3. Uhr dauert.

Tages=Ordnung

§ 1

Während des Winters Morgens um halb 7 Uhr wird vom Pedell [Hausmeister] zum Aufstehen geläutet. Früher aufzustehen ist den Zöglingen angelegentlich empfohlen.

§ 2

Nach dem Aufstehen deckt jeder Zögling das Bett zur Lüftung ab, und wird in jedem Zimmer ein Fenster geöffnet.

§ 3

Darnach verfügen sich die Zöglinge unter der Aufsicht des Inspektors zum Brunnen, um sich waschen.

§ 4

Um 7 Uhr gibt der Pedell mit der Glocke das Zeichen, worauf die Klassen sich in ihre Schulzimmer begeben, und bis acht Uhr Unterricht empfangen.

§ 5

Um 8 Uhr läutet der Pedell zum Frühstück.

§ 6

Von 8 bis 9 Uhr wird gefrühstückt, darnach von jedem Zögling das Bett gemacht, das Zimmer gekehrt und abgestaubt, und alles in demselben wohl aufgeräumt.

Mit dem Kehren, Abstauben und Aufräumen des Zimmers wechseln die Zöglinge wöchentlich ab, oder theilen sich sonst in der Arbeit. Der Inspektor sowohl als die Haushälterin führen die dießfalls nöthige Aufsicht.

§ 7

Um 9 Uhr gibt der Pedell wieder das Zeichen zum Unterricht, welcher bis 12 Uhr dauert.

§ 8

Um 12 Uhr wird mit der Glocke das Zeichen zum Mittagessen gegeben. Nach dem Essen ist freie Erholungszeit bis 1. Uhr, wo den Zöglingen Bewegung im Garten, Baumgarten, oder sonst ums Haus frei steht.

§ 9

Um 1 Uhr wird wieder mit der Glocke das Zeichen zum Unterricht gegeben, welcher bis um 3 Uhr dauert.

S. 10.

Von 8. bis 11. wird entworfen an einzelnen Tagen nach Uebung nicht anstellt, oder irgend eine Arbeit hervorzubringen, wie es die Umstände erfordern.

S. 11.

Vom 11. Ufa wird die Arbeit der Zöglinge zum Abendstudium, nach demselben wird die nötige Holz zum Feuern an einem besondern Orte der bei der Hand zu haben, getragener. Die die von Arbeit anstellt, wird die nötige Anzahl der Zöglinge ab. Nach dem Holztragen haben die Zöglinge die nötigen Holz zu tragen.

S. 12.

Die Einrichtung der Zimmer ist dem Direktor überlassen, und zwar so, dass die unmittelbarigen Schüler, von der selben jedes mal die Plätze von der Arbeit werden haben und anzuwenden. Nicht zu Feuern oder auf die Arbeit, sondern mit der Einrichtung ist zu schaffen, wie es die Zöglinge verlangen.

S. 13.

Und keine Anordnungen für die Arbeit zu besorgen, sondern die Zöglinge nach dem Abendstudium und Holztragen zu besorgen hat S. Ufa.

S. 14.

Von 5 bis 7. Ufa machen die Zöglinge ihre persönlichen Aufgabener, oder liegen sonst wissenschaftlichen Arbeiten ab. Der Tagel gibt mit 5. Ufa das Zinsen dazu. Die Ausgaben sind die besorgen, ab jedem an seiner Arbeit sei.

S. 15.

Vom 7. Ufa länket der Tagel zum Nachste, den, nach demselben bis 8. Ufa gemeinschaftlich die Aufstellung in der Schule gegeben wird.

S. 16.

Von 8. bis 10. Ufa liegen die Zöglinge absonderlich die Aufgabener ab, oder besorgen sich mit anderen in, oder wissenschaftlichen Arbeiten.

S. 17.

Vom 10. Ufa gibt der Tagel mit der Arbeit der Zöglinge zum Besorgen, so dass in jedem Zimmer die Arbeit zu machen, der Tagel gelassen, und zum Besorgen von der Arbeit gegeben wird.

§ 10

Von 3 bis 4 Uhr wird entweder an einzelnen Tagen noch Unterricht ertheilt, oder irgend eine Arbeit verrichtet, wie es der Stundenplan vorschreibt.

§ 11

Um 4 Uhr ruft die Glocke die Zöglinge zum Abendbrod, nach demselben wird das nöthige Holz zum Heizen an einem bestimmten Orte des betreffenden Ganges getragen. Bei dieser Arbeit wechselt wöchentlich die nöthige Anzahl der Zöglinge ab. Nach dem Holztragen haben die dafür bezeichneten Zöglinge die Treppen und Gänge zu kehren.

§ 12

Die Heizung der Zimmer ist dem Gärtner übertragen, und zwar während der vormittäglichen Schulzeit, worauf derselbe jedes mal die Plätze vor den Oefen wieder kehrt und aufräumt. Selbst zu Heizen oder ohne Auftrag sonst etwas mit der Feuerung sich zu schaffen machen, ist keinem Zögling gestattet.

§ 13

Sind keine dringenden Hausarbeiten zu besorgen, so haben die Zöglinge nach dem Abendbrod und Holztragen Erholung bis 5 Uhr.

§ 14

Von 5 bis 7 Uhr machen die Zöglinge ihre häuslichen Aufgaben, oder liegen sonst wissenschaftlichen Arbeiten ob. Der Pedell gibt um 5 Uhr das Zeichen dazu. Der Inspektor wird sich versichern, ob jeder an seiner Arbeit sei.

§ 15

Um 7 Uhr läutet der Pedell zum Nachtessen, nach welchem bis 8 Uhr gemeinschaftliche Unterhaltung im Speisesaal gepflogen wird.

§ 16

Von 8 bis 10 Uhr liegen die Zöglinge abermals ihren Schulaufgaben ob, oder beschäftigen sich mit andern wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 17

Um 10 Uhr gibt der Pedell mit der Glocke das Zeichen zum Schlafengehen, worauf in jedem Zimmer Feierabend gemacht, das Licht gelöscht und, zur Sicherheit vor die Thür gestellt wird.

S. 18.

Am 10. Ufr wird der Fussboden nachgesehen, ob jeder Zögling in seinem Zimmer sei, so wie der Tisch geordnet u. besichtigt sein. Darauf pflichtet er die Tische u. Stühle herum der Zöglinge.

S. 19.

Am Donnerstag, wenn die Zöglinge geschäftig sind, müssen sie an dem Tische bei demselben Platz sitzen. Am 9. Ufr sammeln die Offiziere die Kasse ein, und um 10. Ufr die unbesetzten Zöglinge zum Gottesdienst; nach dem Gottesdienst arbeiten sie auf dem Zimmer bis zum Mittag, um 12. Ufr, und 1. Ufr haben sie auch gegenseitig Offiziersarbeiten bei ihrem Platz lesen u. schreiben. Auf demselben sind die Fussböden immer sauber zu halten. Nach dem Gottesdienst arbeiten sie auf dem Zimmer bis zum Abend, wenn sie in der Regel, und nach dem Abendessen liegen sie auf dem Zimmer ihren geschäftlichen Arbeiten ob.

S. 20.

Die Verantwortung der wöchentlichen Reinigung, wofür auch der Oberst ist, nach Aufweisung der Offiziere der Ordnung des Landes, ja nach dem Wetter u. d. den Arbeiten von den Pensionskassen weiter bestimmt.

S. 21.

In den Zimmern, auf den Gängen, beim Essen u. sonst, ist den Zöglingen Ruhe, gegenseitige Markunglichkeit, und insbesondere Anständigkeit und strenge Ordnung in allem anzufordern.

S. 22.

Die Zimmernutzer, so wie die Gefallschaften in den Zimmern, werden sie immer nicht sein und die anderen gestört werden, sind nicht zu halten. Das allgemeine Gefallschaft lokal in der Regel ist der Hauptzweck.

S. 23.

Am Ende, Antritt, Substanz von der Regel, so wie die Ordnung der Zöglinge, sind, die bis dahin, strenge Ordnung zu halten.

§ 18

Nach 10 Uhr wird der Inspektor nachsehen, ob jeder Zögling in seinem Zimmer sei, so wie das Licht gelöscht und beseitigt habe. Darnach schließt er die Haus- und Gangthüren der Zöglinge.

§ 19

An Sonn- und Feiertagen, wenn die Zöglinge gefrühstückt, reinigen sie an den dafür bestimmten Orten ihre Kleider; um 9 Uhr sammelt die Glocke die katholischen, und um 10 Uhr die reformierten Zöglinge zum Gottesdienst; nach dem Gottesdienst arbeiten sie auf den Zimmern bis zum Mittagessen um 12 Uhr, um 1 Uhr haben sie auf gegebenes Glockenzeichen bei ihrem Religionslehrer christlichen Unterricht; nach demselben wird der Inspektor einen gemeinschaftlichen Spaziergang veranstalten, bei schlechter Witterung aber unterhalten sich die Zöglinge bis zum Abendbrod frei in der Anstalt, und nach dem Abendbrod liegen sie auf den Zimmern ihren wissenschaftlichen Arbeiten ob.

§ 20

Die Verwendung der nachmittäglichen Freizeit, während der Woche wird, nach Anhörung der Wünsche des Oekonoms und des Landwirthes, je nach der Witterung und den Arbeiten von dem Seminardirektor weiter bestimmt.

§ 21

In den Zimmern, auf den Gängen, beim Essen und sonst, ist den Zöglingen Ruhe, gegenseitige Verträglichkeit, und insbesondere Reinlichkeit und strenge Ordnung in allem ernstlich empfohlen.

§ 22

Zusammenrottungen und müßige Gesellschaften in den Zimmern, wodurch die einen nichts thun und die andern gestört werden, sind nicht gestattet. Das allgemeine Gesellschaftslokal im Hause ist der Speisesaal.

§ 23

Rauchen, Kartenspielen, Entfernung von der Anstalt ohne Erlaubniß des Direktors sind, wie bis dahin, strenge untersagt.

§. 24

Lehrzettel auf schriftliche Andeutungen, so wird jedem Zögling
 sowohl beim Auflesen als Niederschreiben, bei fünfzigmaligen Aus-
 sprach anzuweisen, welche Bedeutung, die in dem jeden zusammen-
 hängen.

Lehrer wird von dem Landes-Gesamten Ratha jedes mal von
 und nach dem Fleiß, entweder von dem Fesseltou, oder auf
 der dem Gesichts von einem Zögling, ein angenehmes, Gutes
 herzugeben, und endlich wird jede Woche am Donnerstag nach
 dem Fleiß, dem mit einem allgemeinen Ausdruck gefasst, dem,
 wobei die Zöglinge zuerst ein angenehmes, Gutes, sind, sind,
 dann den Disziplin ein angenehmes, Gutes, sind, sind,
 über das, haben den herzugeben, und auf dem hinführenden
 Woche anstellt, und endlich der ganze wieder mit einem Lied
 beendet wird.

Am Abend wird dem Unterrichts in der Religion lesen
 d. Vortages die übrigen Unterrichts täglich mit einem
 kurzen Morgensandacht anstellen.

Redat. 9.

§. 25.

Über die genaue Beobachtung der Ganztagesordnung
 weist nach Mitgabe der Seminar-Gesetzgebung der
 Seminardirektor.

§. 26

Obiger Entwurf einer Tagesordnung für das Winter-
 halbjahr am Seminar soll der H. Seminar-Kommission
 beauftragt mitgetheilt, so dass derselben Genehmigung
 unterstellt werden.

§ 24

Bezüglich auf häusliche Andachten, so wird jeder Zögling, sowohl beim Aufstehen als Niedergehen, bei sich diejenige Andacht erwerben, welche Bedürfniss einer jeden frommen Seele ist.

Ebenso wird nach des Landes frommer Sitte jede mal vor und nach dem Eßen, entweder von dem Inspektor oder auf deßen Geheiß von einem Zögling, ein angemessenes Gebet vorgesprochen. Endlich wird jede Woche am Samstag nach dem Nachteßen mit einer allgemeinen Andacht geschlossen, wobei die Zöglinge zuerst ein angemessenes Lied singen, dann der Direktor eine angemessene Betrachtung über das Leben der vergangenen und auch der künftigen Woche anstellt und endlich das Ganze wieder mit einem Liede geendet wird.

Außerdem wird der Unterricht in der Religionslehre und Pädagogik den übrigen Unterricht täglich mit einer kurzen Morgenandacht eröffnen.

[Ergänzung durch die Hand Augustin Kellers]

§ 25

Über die genaue Beobachtung der Hausordnung wacht nach Mitgabe des Seminargesezzes der Seminardirektor.

§ 26

Obiger Entwurf einer Tagesordnung für das Winterhalbjahr am Seminar soll der Titl. Seminarkommission beförderlich mitgetheilt und hochderselben Genehmigung unterstellt werden.